

Abfahrt und Ankunft der Post- und Packwägen.

	Abfahrt.	Ankunft.
	Nach Preßburg und Krems, täglich Abends.	Von Preßburg und Krems, täglich Früh.
Sonntag	nach Bruck (Salzburg, Grätz), Klagenfurt (Brixen, Innsbruck), Abends 7 Uhr. » Udine, Venedig, Padua, (Rom), Verona, Brescia, Mailand, Abends 7 Uhr. » Laibach, Triest, Abends 7 Uhr. » Raab, Ofen, Pesth, Abends 7 Uhr. Alle 14 Tage über Ofen nach Temeswar, Klausenburg, Hermannstadt, Kronstadt, Abends 7 Uhr. Alle 14 Tage über Ofen nach Essegg, Peterwardein, Semlin, Abends 7 Uhr.	von (Leipzig, Dresden), Prag, Iglau, Früh 8—9 Uhr. » Hof, Früh 5 Uhr. » Innsbruck, Mittags.
Montag	nach Brünn, Olmütz, Teschen, Bielitz, Podgorze, (Krakau, Warschau), Tarnow, Mittags. » Przemyß, Lemberg, Brody, Mittags. » Iglau, Prag, Haida, Kumburg, (Dresden, Leipzig), Abends 7 Uhr. » Linz, Braunau, (München, Stuttgart, Straßburg), Abends 7 Uhr.	von (Straßburg, Stuttgart, München), Braunau, Linz, Nachts.
Dienstag	nach Budweis, Pilsen, B. Teinitz, Eger, Hof, (Erfurt, Cassel, Hamburg), Abends 7 Uhr.	von (Leipzig, Dresden, Berlin, Görlitz), Reichenberg, Prag, Früh 8—9 Uhr. » Ofen, Pesth, Raab, Früh. Alle 14 Tage über Ofen von Hermannstadt, Temeswar, Semlin, Peterwardein, Essegg, Raschau, Gyeries, Ab.
Mittwoch	nach Ofen, Pesth, Abends 7 Uhr. alle 14 Tage über Ofen nach Kaschau, Abends 7 Uhr. nach Hof, Abends 7 Uhr.	von Mailand, Verona, Venedig, Udine, Triest, Innsbruck, Klagenfurt, Früh 8—9 Uhr. » Brody, Lemberg, (Krakau), Olmütz, Brünn, Früh 8—9 Uhr.
Donnerstag	nach Grätz, Laibach, Triest, Abends 7 Uhr. » Iglau, Prag, Kumburg, (Dresd., Leipzig), Ab. 7 Uhr. » Linz, Salzburg, (München), Innsbruck, Verona, Mantua, (Parma, Florenz), Abends 7 Uhr. » Venedig, Mailand, Regenz, (St. Gallen, Bern, Basel, Genf), Abends 7 Uhr. » Troppau, Lemberg, Nachmittags 3 Uhr.	von (Leipzig, Chemnitz), Jaromirz, Röniggrätz, Prag, Iglau, Früh 8—9 Uhr. » Hof, Früh 5 Uhr. » Zara, Karlstadt, Agram, Barasdin, Abends 4 Uhr.
Freitag	nach Brünn, Olmütz, Troppau, (Breslau, Posen, Rönigsberg), Mittags.	von (Hamburg, Halle, Erfurt, Hof), Eger, Pilsen, Budweis, Früh 8—9 Uhr. » (Florenz, Parma), Mantua, Mailand, Regenz, Innsbruck, (München), Salzburg, Linz, Nachts. » Ofen, Pesth, Raab, Früh.
Samstag	nach Iglau, Prag, Reichenberg, (Berlin), Eger, (Erfurt, Halle, Hamburg), Abends 7 Uhr. » Linz, (Regensburg, Nürnberg, Frankfurt am Main, Abends 7 Uhr. » Hof, Abends 7 Uhr. » Barasdin, Agram, Karlstadt, Zara, Mittags 2 Uhr.	von (Breslau), Jägerndorf, Troppau, Olmütz, Lemberg, Brünn, Früh 8—9 Uhr. » Triest, Mailand, Venedig, Früh 8 Uhr. » (Frankfurt am Main, Nürnberg, Regensburg), Linz, Früh.

Nur alle 14 Tage geht von Wien der Postwagen nach Temeswar, Hermannstadt, Kronstadt und Klausenburg; nach Erlau und Kaschau; nach Mohacz, Peterwardein, Essegg und Semlin, und nach Zara.

Eben so geht nur alle 8 Tage von Triest ein Dampf-Packetboot nach den jonischen Inseln, Griechenland, der Levante, Smirna, der Türkei und Egypten.

1 Die Aufgabämter für Geld- und Frachtsendungen, so wie die Eilpost-Expedition sind täglich, und zwar Vor-

mittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmitt. von 3 bis 6 Uhr offen, und es müssen die Sendungen zu den Mittags abgehenden Post- und Packwägen Vermittags spätestens bis 12 Uhr Mittags aufgegeben werden.

2. Täglich werden alle Sendungen ohne Unterschied aufgenommen, sie mögen noch am nämlichen oder an einem andern Tage abgehen.
3. Mit den Eilwägen werden nach den Hauptorten auch Geldbriefe und kleine Geldposten befördert.
4. Das Abgabesamt ist auf der Mauth, von 8 bis 2 Uhr geöffnet.

Extra-Post-Gebühren für Reisende.

	G. M. fl. kr.
Post-Rittgeld in Unterösterreich, für Ein Pferd und eine einfache Post	1 —
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd u. eine einfache Station	— 20
Post-Rittgeld in Oberösterreich, Steiermark für Ein Pferd und eine einfache Post	1 —
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd und eine einfache Post	— 20
Post-Rittgeld in Mähren und Böhmen, für Ein Pferd und eine einfache Post	1 —
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd und eine einfache Post	— 20
Post-Rittgeld in Tyrol, für Ein Pferd und eine einfache Post, ohne Unterschied der Aerial- und Privat-Ritte	1 —
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd und eine einfache Station	— 20
Post-Rittgeld in Illyrien, für Ein Pferd und eine einfache Post	1 —
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd und eine einfache Post	— 20
Post-Rittgeld im illyrischen Küstenlande, für Ein Pferd und eine einfache Post	1 6
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd und eine einfache Station	— 20
Post-Rittgeld in Ungarn, für Ein Pferd und eine einfache Post	— 50
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd und eine einfache Post	— 9
Post-Rittgeld in dem ungarischen Civil-Küstenlande und Dalmatien, für Ein Pferd und eine einfache Post	— 54
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd und eine einfache Post	— 15
Post-Rittgeld im ungarischen Militär-Küstenlande, für Ein Pferd und eine einfache Post	1 4
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd und eine einfache Post	— 15
Post-Rittgeld in der slavon. Militär-Grenze, für Ein Pferd und eine einfache Post	— 50
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd u. eine einfache Post	— 9
Post-Rittgeld in dem croatischen Post-Cambiaturs-Bezirk, für Ein Pferd und eine einfache Post	— 52
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd und eine einfache Post	— 15
Post-Rittgeld in den sieben westlichen Kreisen Galziens	— 50
— — in den übrigen Kreisen Galziens	— 50
Postillons-Drinkgeld	— 15
Post-Rittgeld im venetianisch-lombardischen Königreiche, für Ein Pferd und eine einfache Post	1 3½
Für eine gedeckte Kalesche	— 18½
Für eine ungedeckte Kalesche	— 9½
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd und eine einfache Post	— 20
An den Stallknecht	— 6
Post-Rittgeld in Siebenbürgen, für Ein Pferd und eine Post	— 45
Postillons-Drinkgeld für Ein Pferd u. eine Post	— 9

Besondere Anmerkungen.

Für eine gedeckte Kalesche ist in allen Provinzen, mit Ausnahme Italiens, pr. Post die Hälfte des jeweiligen Rittgeldes eines Pferdes pr. Post, und für eine ungedeckte das Viertel.

Schmiergeld mit Fett 3 kr., wenn der Reisende die Schmiere gibt, nur 4 kr.

Wenn Reisende mit dem Brancard-Wagen befördert werden, so haben sie die für einen äußern Sitz des Postwagens festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Bei der Botden-Verbindungsfahrt von Wien nach Zwettel hat der Reisende bis nach St. Pölten die gewöhnliche Passagier-Taxe, von St. Pölten bis Zwettel aber 4 fl. zu bezahlen.

Taxe für Reisende.

	G. M. fl. kr.
1. Von Wien nach Bresburg im Eilwagen	2 20
2. Von Wien nach Ofen im Haupt-Eilwagen	15 34
3. Von Wien nach Carlstadt im Postwagen, äußeren Sitz	12 15
innern Sitz	13 55
4. Von Wien nach Grätz im Haupt-Eilwagen	11 20
Im Separatwagen	11 —
Im Brief-Eilwagen	12 15
5. Von Wien nach Triest im Haupt-Eilwagen	29 14
Im Separatwagen	33 29
Im Packwagen	15 40
Im Brief-Eilwagen	31 39
6. Von Wien nach Venedig im Haupt-Eilwagen	36 38
Im Separatwagen	44 10
Im Packwagen	13 19
7. Von Wien nach Mailand im Haupt-Eilwagen	50 8
Im Packwagen	24 54
8. Von Wien nach Linz im Separatwagen	12 7
Im Packwagen	5 22
Im Brief-Eilwagen	11 4
9. Von Wien nach Passau im Haupt-Eilwagen	14 29
Im Separatwagen	16 21
10. Von Wien nach Braunau im Haupt-Eilwagen	18 38
Im Separatwagen	21 58
11. Von Wien nach Innsbruck im Brief-Eilwagen	29 3
Im Separatwagen	31 17
Im Packwagen	14 22
12. Von Wien nach Budweis im Mallowagen	9 47
13. Von Wien nach Prag im Haupt-Eilwagen	17 2
Im Separatwagen	20 42
Im Packwagen	3 52
Im Brief-Eilwagen	18 3
14. Von Wien nach Brünn im Separatwagen	9 6
Im Packwagen	4 11
Im Brief-Eilwagen	3 41
15. Von Wien nach Troppau im Haupt-Eilwagen	15 45
Im Separatwagen	17 44
16. Von Wien nach Podgorze im Haupt-Eilwagen	24 8
Im Separatwagen	27 38
17. Von Wien nach Lemberg im Haupt-Eilwagen	44 32
Im Packwagen	22 6

Anmerkungen.

A. Für die Aufgeber (Versender).

§. 1. Die Postwagens-Anstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Sendungen, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Wertes.

a) Wenn durch die Schuld eines Postdieners eine Sendung in Verlust geräth, und wenn sich deshalb, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, binnen drey Monaten hinsichtlich der im Innern der Monarchie abzugebenden, und binnen sechs Monaten hinsichtlich der in einen fremden Staat bestimmten Sendungen gemeldet wird.

b) Wenn durch die Schuld der Anstalt der Inhalt eines Frachtstückes beschädigt wird.

§. 2. Dem Aufgeber liegt jedoch ob, ein jedes Frachtstück nach Verschiedenheit des Inhaltes besonders an den Schlüssen gut gesiegelt und dergestalt wohl gepackt aufzugeben, das dessen Inhalt vor Reibung und Nässe gesichert ist, wie auch

§. 3. jedes Frachtstück mit einer doppelten Adresse oder Frachtbrief zu versehen, worauf nebst der Inhalts- und Werthangabe, dann der Namensunterschrift des Versenders auch seine Wohnung anzugeben, und dessen Siegel, welches jenem, womit das Frachtstück selbst gesiegelt, gleich ist, abgedruckt seyn muß.

§. 4. Der Aufgeber hat ferner über jene Sendung, welche in das Ausland oder in eine in zollamtlicher Hinsicht als ausländisch zu behandelnde Provinz, nämlich in die königlich ungarischen Staaten, nach dem Freyhafen Triest, dann nach Brody bestimmt ist, die erforderliche Zoll-Vollete zu erheben und bezubringen.

§. 5. Insbesondere müssen jedoch alle Frachtstücke, welche nach den preussischen Staaten, dem Herzogthume Nassau, den Niederlanden, nach Frankreich oder Fremdländern versendet werden, nebst der erwähnten Zoll-Vollete, auch mit einer vom Aufgeber eigenhändig gefertigten und datirten Erklärung in deutscher, französischer oder italienischer Sprache versehen werden. Diese Erklärung (Declaration) muß enthalten: a) die vollständige Adresse des Empfängers; b) die Benennung des Stückes nach der Packung; c) die Berufszeichen; d) genaue und specificirte Angabe des ganzen Inhaltes; e) das Gewicht der Waare.

§. 6. Goldmünzen, welche nicht münzamtlich gestempelt sind, werden von dem Postbeamten gezählt.

§. 7. In Ansehung des Silbergeldes ist zu beobachten: a) Dasselbe wird bis zu dem Betrag von zwanzig Gulden gezählt, und die Postwagens-Anstalt haftet dafür nach dem vollen Werthe. b) Beträge von mehr als zwanzig Gulden, bis einschließlich Ein Tausend Gulden, können in Rollen, mit Wachseleinwand überzogen, aufgegeben werden; c) Beträge von mehr als Ein Tausend Gulden müssen aber in Rippen oder Fäshen, welche mit Stroh umwunden und in Kupfeleinwand eingenäht sind, gepackt seyn. Die Rollen, Rippen oder Fäshen hat der Aufgeber wechsl zu versiegeln. Die Postwagens-Anstalt haftet sonach hinsichtlich der sub b) und c) bemerkten Frachtstücke bloß für die richtige Übergabe nach Gewicht und unter Siegel des Aufgebers.

§. 8. Die mit Geld beschwerten Briefe müssen offen aufgegeben werden, und darauf die Gattungen des darin befindlichen Geldes auf der Adresse genau specificirt, so wie auch auf der Rückseite der Adresse und die Wohnung des Aufgebers angegeben seyn. Pakete mit Documenten, Obligationen müssen offen zum Amte gebracht

werden, damit die Anstalt die Überzeugung erhalte, daß in den Paketen wirklich Documente und Obligationen enthalten sind. Dergleichen Sendungen werden hernach bloß mit dem Partheysiegel geschlossen, weil die Anstalt nicht den Inhalt, sondern bloß den angegebenen Werth assureirt.

§. 9. Einem jeden Aufgeber steht es im Allgemeinen frey, für die, der Anstalt übergebene Sendung, das tarifmäßige Porto sogleich bey der Aufgabe zu bezahlen, oder an den Abnehmer anweisen zu lassen; jedoch müssen alle Sendungen, ohne Unterschied des Inhaltes, welche nicht den fünffachen Werth des Tarbetrages haben, und zwar die in die päpstlichen Staaten bestimmten, wenn sie nicht wenigstens einen Werth von 5 römischen Thälern enthalten, bey der Aufgabe sogleich frankirt werden, Eben so müssen

§. 10. alle über Krakau nach Warschau, und weiterhin nach Pohlen gehörigen Sendungen gleich bey der Aufgabe frankirt werden.

§. 11. Sendungen nach Schweden müssen an ein Handlungsbaus in Estralsund adressirt werden, welches die auf denselben haftenden Gebühren entrichtet, und die Expedition weiter nach Schweden besorget. Eben daselbst ist bey Sendungen nach Rußland, dann nach dem Königreiche beyder Sicilien zu bemerken, und es werden die dahin aufgegebenen Stücke, und zwar die Ersteren nur bis Memel und Brody, die Letzteren hingegen bis Rom befördert.

§. 12. Schießpulver und alle Gegenstände, welche durch Reibung und Luftzudrang sich entzünden können, werden zur Fahrpost nicht angenommen. Diejenigen, welche es wagen würden, zur Fahrpost eine solche Waare ohne Anzeige aufzugeben, würden zum vierfachen Erlage des Frachtpreises verhalten werden, und haben überdies für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entstehen würde.

B. Für die Empfänger.

§. 1. Der Empfänger hat auf dem eigenhändig unterschriebenen Abgabs-Recepisse, gegen welches dem Überbringer desselben und des Frachtbriefes, welche der Adressat durch den Briefträger erhält, das Stück oder der geldbeschwerte Brief ausgefolgt wird, auch seinen Charakter, die Wohnung und das Datum anzugeben.

§. 2. Unbekannten Eigenthümern kann die betreffende Sendung nur unter Bürgschaft eines bewährten Zweyten, der zugleich das Abgabs-Recepisse mit unterfertigt, verabsolgt werden.

§. 3. Sendungen, welche beschädigt anlangen, hat der Empfänger gleich bey dem Bezuge im Amte zu beanstünden; später kann kein Anspruch auf Ersatz geltend gemacht werden. Der Inhalt, der mit Geld beschwerten Briefe, deren Couverts ohne Verletzung der Siegel zu eröffnen sind, muß in Gegenwart des Briefträgers nachgezählt werden.

C. Für Reisende mit Extrapost.

Zur Reise mit gewöhnlicher Extrapost sind die Pferde im Poststall-Amte, Stadt, Aldergasse Nr. 723, Küßden-Pfennig, zu bestellen. Will man jedoch die sämtlichen Extrapostgebühren auf einmahl vor der Abreise bezahlen, so hat man sich in die Eilpost-Expedition, Stadt Nr. 666, neben der Mauth, zu verfügen.

D. Für Reisende mittelst der Eilwägen.

§. 1. Diejenigen, welche sich zur Reise der Eilwägen bedienen, haben sich einige Tage vor Abfahrt des Eilwagens zu melden, wo das ganze für die Reise entfallende Passagiers-Porto zu entrichten, wofür sie einen

Vormerkschein erhalten, welcher nur für die Fahrt, für die er ausgefüllt ist, zu gelten hat.

§. 2. Jeder Reisende kann zwanzig Pfund Gepäck frey mit sich nehmen, und denjenigen, welcher einen Platz im Innern des Wagens gelöst hat, werden auch noch mit dem Post- oder Brancardwagen dreyßig, auch alle fünfzig Pfund zusammen portofrey voraus oder nachgeschendet. Das mit dem Sitwagen zu befördernde Gepäck darf nur in Mantelfäden, oder kleinen, leicht unterzubringenden Packeten bestehen.

§. 3. Das Gepäck, dessen Inhalt in keiner Waare bestehen darf, muß an dem bestimmten Tage zur Haupt-Expedition gebracht werden. Jedes einzelne Stück muß gestiegelt, und mit der Adresse des Reisenden, nebst Bestimmung des Abgabsortes versehen seyn.

§. 4. Jeder Reisende hat sich mit einem Erlaubnißscheine, entweder von der k. k. Polizey-Ober-Direction, oder von dem k. k. Militär-Platz-Commando zu versehen.

§. 5. Hunde dürfen nicht mitgenommen werden.

§. 6. Das Tabakrauchen ist aus verschlossenen Pfeifen, und nur dann gestattet, wenn sämtliche Reisende einverstanden sind.

§. 7. An die Postillone darf kein Trinkgeld verabreicht werden.

D. Für Reisende mittelst der Postwagen.

§. 1. Bey jenen Personen, welche sich zur Reise der Postwagen bedienen, finden die nähmlichen Bestimmungen 1, 3, 4 und 5 Statt, wie bey den Sitwagen.

§. 2. Diejenigen, welche einen Sitz im Innern des Postwagens gelöst haben, können fünfzig Pfund Gepäck, 35 Pfund portofrey mitnehmen.

§. 3. Dem Postillon ist ein Trinkgeld von 3 Kreuzern Conv. Wze. für eine einfache Post zu bezahlen.

§. 4. In dem Postwagen wird das Tabakrauchen nicht gestattet.

Reitende Posten.

Sehen ab:

Alle Tage. 1. Abends die Oberösterreich-, Linzer- und Reichs-Journal-Post, nach Linz, Regensburg, Nürnberg, Frankfurt am Main, Köln und Brüssel bis Osnabrück, Antwerpen und Amsterdam. Von Regensburg nach München, Augsburg, Straßburg und Lyon.

2. Abends die Böhmische Journal-Post nach Sglau bis Prag, Dresden, Leipzig, Berlin.

3. Abends die Ungarische Journal-Post nach Schwachat, Fischamend, Regelsbrunn, Haimburg bis Preßburg.

4. Ingleichen über Haimburg nach Raasd, Comorn bis Ofen.

5. Abends die Mährische, Galizische Journal-Post nach Brünn, Olmütz, Teschen bis Lemberg, Troppau, Breslau.

6. Abends die Steyerische Journal-Post nach Bruck an der Mur, Grätz, Laibach, Triest, Venedig, Mailand. Sonntag. Abends gehen die angeführten sechs Journal-Posten ab.

Montags. 1. Abends nach Bruck an der Mur, Klagenfurt und nach Triest.

2. Ingleichen die übrigen sechs Journal-Posten. Und über Nürnberg nach Braunschweig.

Dienstag. Abends nach ganz Ober- und Nieder-Ungarn, ganzes Banat, Siebenbürgen, Slavonien, Syr-

mien, Kroatien, Dalmatien und durch Siebenbürgen in die ganze Wallachey und Constantinopel.

Mittwoch. 1. Abends die Sächsische ordin. Post über Prag, Auffsig, Dresden, Leipzig, Magdeburg, Braunschweig und Hamburg.

2. Von Gzastlau nach Ebrudim und Koniagrads.

3. Abends Pilsener und Egerische ordin. Post, nach Horn, Schrems, Wessely, Moldauthein, Neubaus, Horazdiowitz, Wilsen bis Eger.

4. Und ferner nach Plauen und Gera.

5. Abends Schlessische ordin. Post nach Brünn, Olmütz, Sternberg bis Troppau.

6. Zu Sternberg theilt sich der Post-Cours nach Freudenthal, Reiff, Brieg nach Breslau und Berlin, von da nach Kopenhagen, Stockholm u. Braunschweig.

7. Abends Pohlenische und Russische ordinäre Post, nach Teschen, Krakau, Warschau Riga, St. Petersburg, nach Moskau.

8. Abends Triest, Fiume, und Venetianisch ordin. Post nach Grätz, Laibach, Prewald bis Triest; ingleichen vom Adelsberg nach Fiume, Buccari bis Zeng, von Prewald und Görz, Udine, Mestre bis Venedig, und dormal über Venedig nach den sämtlichen italienischen Staaten, so wie sie vormals an den wälschen Posttagen, nähmlich Montag und Donnerstag abging.

9. Abends ordinäre Reichs-Post nach Linz bis Regensburg, und ferner wie bey der Journal-Post angeführt.

10. Von St. Pölten geht ein Seitenritt nach Lilienfeld, Türnitz, St. Annaberg bis Maria Zell.

11. Von St. Pölten ordin. nach Krems.

12. Von Enns geht ein Seitenritt nach Stadt Steyer.

13. Abends Salzburger und Innsbrucker ordin. Post nach Linz, von Lambach nach (Gmunden) Salzburg, Innsbruck, Kempten, Stockach, Waldsebut, nach Basel über Innsbruck nach Brixen, Bozen, Trient, Roverede.

14. Ingleichen nach Ulm, Günzburg, Freyburg in Breiskau, Brégenz, Schaffhausen, Constanz und in ganz Vorderösterreich.

15. Abends Münchner ordinäre Post, von Linz nach Braunau, Alt-Sittingen, München, Augsburg, Straßburg, Paris und Lyon.

16. Detto die übrigen 6 Journal-Posten.

An diesem Haupt-Posttage können Briefe nach Portugal, Spanien, Frankreich, in ganz Deutschland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Moldau, ganz England, Preußen, Pohlen, ganz Rußland bestellt werden.

Donnerstag. 1. Abends Klagenfurter, Triester, wie Montag.

2. Die übrigen 6 Journal-Posten; dann von Nürnberg nach Braunschweig.

Freitag. 1. Abends wie Dienstag, und

2. die übrigen 6 Journal-Posten, dann von Nürnberg nach Braunschweig und Hamburg, Kopenhagen u. Stockholm, Salonichi und Seres in die Turkey, und Athen in Griechenland.

Samstag. Abends wie Mittwoch.

Kommen an:

Alle Tage. 1. Oberösterreich, Linzer- und Reichs-Journal-Post, auch von Salzburg und Berchtesgaden.

2. Böhmische Journal-Post, und von Dresden, Leipzig, Berlin.

3. Ungarische Journal-Post.

4. Ingleichen von Preßburg.

5. Steyerische Journal-Post, von Triest, Venedig, Mailand.

6. Mährische Journal-Post, wie solches umständlich bey den abgehenden 6 Journal-Posten angeführt worden. **Sonntags.** Früh, Nr. 1 bis 6, die erwähnten 6 Journal-Posten.

7. Von Dalmatien, Kroatien und Slavonien ordin. Post, wie Dienstags abgehend. Dann von ganz Nieder-Ungarn, Banat, Siebenbürgen und Wallachey.

Montags. 1. Früh Schlesiſche ordin. Post mit der 2. Mährischen Journal-Post, wie Mittwoch abgehend.

3. Früh von Caschau, Eperies, Tokay. Aus den k. k. Bergstädten.

4. Reichsordinäre Post

5. zusammen von Linz.

6. Von St. Pölten kommt mit: von Krems.

7. Ingleichen von Maria Zell, St. Annaberg, Tyrniz und von Lilienfeld, wie Mittwoch abgehend.

8. Von Enns kommt mit: von Stadt Steyer, und die übrigen 6 Journal-Posten.

Dienstags. 1. Früh von Königgrätz und Ehrudim mit der böhmischen Journal-Post.

2. Früh Sächsiſche ordin. Post, und von Hamburg, Braunschweig, mit der böhmischen Journal-Post wie Mittwoch abgehend; und die übrigen 6 Journal-Posten, dann aus dem ganzen römischen Reich, Salzburg, München und Innsbruck und von Krems. Früh Klagenfurter, wie Montags dahin abgehend.

Mittwochs. 1. Früh Egerische und Pilsner ord. Post mit der böhmischen Journal-Post wie Mittwoch abgehend.

2. Früh Venetianische ordin. Post, mit der steyerischen Journal-Post wie Mittwoch abgehend.

Donnerstags. 1. Steyerische Journal-Post wie Montags ankommend.

2. Die polnische ordin. Post, und die übrigen 6 Journal-Posten.

3. Dalmatische, kroatische und slavonische ordinäre Posten wie Sonntags ankommend.

4. Früh von Hermannstadt aus Siebenbürgen und von Temeswar aus dem Banate mit der ungar. Journal-Post von Ofen wie Dienstag abgehend; und die übrigen 6 Journal-Posten. Ferner von Krems.

Freitags. 1. Früh schlesiſche ordin. Post von Troppau und Breslau mit der mährischen Journal-Post, wie Montags ankommend.

2. Früh von Caschau, Eperies, Rzeszow, Lemberg aus Galizien ic. wie Montags ankommend.

3. Die übrigen 6 Journal-Posten

4. Von St. Pölten, Maria Zell und Steyer, wie Montags ankommend; dann die Wallische und Klagenfurter Ordinäre.

Samstags. 1. Früh von Königgrätz und Ehrudim mit der böhm. Journal-Post wie Dienstags ankommend.

2. Früh Klagenfurter, und

3. Wallische Ordinäre.

4. Früh sächsiſche ordinäre Post von Hamburg und Braunschweig mit der böhmischen Journal-Post, wie Dienstags ankommend.

5. Früh Pilsner und Egerische ordin. Post mit der böhmischen Journal-Post wie Mittwoch.

6. Früh venetianische ordin. Post, mit der steyerischen Journal-Post wie Mittwoch ankommend.

7. Früh Salzburger u. Innsbrucker ordin. Post und Münchner ordin. mit der Reichs ordinären Post zusammen von Linz, wie Dienstag ankommend.

Die türkische Post nach Constantinopel geht Dienstags oder Freitags, als den 1. ungarischen Posttag in jedem Monate, und den 1. ungarischen Posttag nach dem 15. ab, und kömmt so wieder an.

Nöthige Erinnerungen.

Das Ankommen der Posten kann wegen einfallenden schlechten Weges und anderer Hindernisse auf eine Stunde nicht bestimmt werden.

Die zu recommendirenden Briefe müssen bis 3 Uhr Nachmittags aufgegeben werden. Jeder Aufgeber hat oben den Aufgabsort, hernach den Rahmen, Charakter, das Hausnummer, Ort und Land genau auf die Rückseite des Briefes anzumerken.

Die Briefe werden von 8 bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags täglich angenommen.

Mehreres ist bey dem Ober-Hofpostamt zu erfragen. Das k. k. Ober-Hofpostamt leistet, laut Patent v. 1. Junius 1786, für die mit Geld, Bankzetteln und Obligationen beschwerten Briefe mit der reitenden Post keine Gewährleistung, sondern die Versendung geschiebt auf Jedermanns eigene Gefahr. Daber schränkt sich der k. k. Postwagen, vermöge Nachricht vom 15. Oct. 1786, dahin ein:

1. Bey der Auf- und Abgabe dergleichen Schreiben ist alles dasjenige zu beobachten, was vorher in Ansehung derselben bey den k. k. Postämtern nach dem Patente vom 19. März 1776 beobachtet werden mußte.

2. Der Aufgeber eines solchen Schreibens auf den Postwagen hat denjenigen, auf welchen dasselbe lautet, mit der vorbegehenden Briefpost von der Aufgabe zu verständigen.

3. Wer also Gold, Pretiosen, oder beschwerte Schreiben binnen acht Tagen von dem Eintreffen des Postwagens nicht an sich bringt, hat bey etwa ersolgendem Verluste, an das Aerarium keine Forderung zu machen.

4. Die Tare wird bey der Aufgabe bis zum Orte, wohin der Brief lautet, bemessen. Dem Aufgeber ist es frey, die Gebühr sammt dem einfachen Briefport für das Begleitungsschreiben, entweder bey der Auf- oder Abgabe entrichten zu lassen.

5. Von beschwerten Schreiben hingegen, welche in fremde Lande gehen, ist die für jeden Betrag ausgesetzte höchste Brief-Gebühr, ohne Unterschied der Entfernung, gleich bey der Aufgabe für die Beförderung bis an die Gränze abzunehmen.

6. Die Gebühren für die Recepisse haben aufgehört.

Briefe nach ganz Baiern, Sachsen, Würtemberg, Frankreich, Preußen, Baden und Frankfurt a. M. können in Oesterreich auch unfrankirt aufgegeben werden, oder ganz frankirt bis an den Bestimmungsort.

Während der Curzeit im Sommer, d. i. vom 15. May bis 6. October bestehen nach allen Curorten Eilsfahrten, als: nach Karlsbad, Eger, Marienbad, Teplitz.